



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/sr

Staatsrat
Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Frau Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin
Inselgasse 1
3003 Bern

E-Mail: vernehmlassungen@blv.admin.ch

Freiburg, den 18. März 2024

2024-167

Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und Revision der Gebührenverordnung BLV; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen sehr herzlich für die Möglichkeit, uns zu den titelgenannten
Verordnungsänderungen äussern zu dürfen.

Der Staatsrat begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Änderungen im Hinblick auf die
Sicherstellung der Versorgung der Schweizer Landwirtschaft mit den notwendigen
Pflanzenschutzmitteln zur Erhaltung einer ausreichenden und wettbewerbsfähigen
Inlandproduktion, insbesondere

- > die zeitverzugslose Genehmigung von in der EU genehmigte Wirkstoffe als auch deren Rückzug. Dabei müssen Ausnahmen davon möglich bleiben, dies zur Sicherstellung der Inlandversorgung einerseits und zur Erhaltung des Schutzniveaus andererseits;
- > die Annäherung des Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel an das Zulassungsverfahren der EU;
- > die vereinfachte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind;
- > die elektronische Einreichung der Gesuche um Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, sowie
- > die komplette Überarbeitung und Neustrukturierung des geltenden Rechts zwecks Erhöhung der Verständlichkeit und Eliminierung von Doppelspurigkeiten.

Zur Finanzierung von notwendigen Stellen begrüssen wir die Erhöhung der Gebühren für die
Tätigkeiten der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel.

Für Fragen zum Vollzug bzw. zu Details verweisen wir auf das Formular im Anhang.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Staatsrats:

Jean-Pierre Siggen, Präsident



Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin

Das Original dieses Dokuments wird in elektronischer Form ausgestellt

Anhang

—

Formular

Kopie

—

an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, für sich, das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Grangeneuve und das Amt für Wald und Natur;

an die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt, für sich und das Amt für Umwelt;

an die Staatskanzlei.



Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Etat de Fribourg
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : FR
Adresse, Ort : Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg
Kontaktperson : André Chassot, Grangeneuve
Telefon : 026 305 58 65
E-Mail : andre.chassot@fr.ch
Datum : 27.2.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Grundsätzlich begrüßen wir die angestrebte Anpassung der Verfahren an diejenigen der EU. Faktisch orientiert sich die Schweiz bereits heute stark an der EU (Gezielte Überprüfung, Verbote etc.). Das vorgeschlagene Vorgehen scheint genügend Spielraum für Schweizer Besonderheiten, wie das Gewässerschutzgesetz, spezielle Zulassungen und Verbote zu enthalten. In diesem Sinne gehen wir aber auch nicht von einem fundamentalen Wechsel des aktuellen Systems aus. Dabei ist sicherzustellen, dass die Fortschritte, die in den letzten Jahren mit dem Aktionsplan Pflanzenschutzmittel erzielt worden sind, erhalten bleiben.

- Die Kantone benötigen in Zukunft alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form sowie Zugang zum geplanten **Informationssystem**.
- **Befristungen von Zulassungen:** Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Safener und Synergisten wird begrüßt. Damit kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden.
- **Erhöhung der Transparenz:** Information und Kommunikation mit den Kantonen wurden dank regelmässig stattfindenden Treffen tatsächlich gestärkt. Allerdings sind nun dringend weitere Schritte notwendig. Den Kantonen wurde zwar eine Liste mit den relevanten Metaboliten zur Verfügung gestellt, allerdings wurde diese jeweils nur sporadisch aktualisiert und taugte daher als Vollzugsgrundlage nicht. Die Kantone benötigen alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form. Zudem benötigen die Kantone Zugang zum geplanten Informationssystem. Im Revisionsentwurf ist vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese "Kann-Formulierung" ist in eine "Muss-Formulierung" zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.
- **Analysemethoden und -standards:** Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen, ebenso Analysestandards. Diese Vorgabe ist in die revidierte PSMV aufzunehmen.
- Die Einhaltung von Massnahmen zum **Risikomanagement** muss für die kantonalen Vollzugsbehörden einfach kontrollierbar sein.

Ebenso begrüßen wir grundsätzlich die Bestrebungen für funktionalere Zulassungsverfahren unter anderem durch die Erhöhung der Anzahl Arbeitskräfte im Zusammenhang mit der Anpassung der Gebührenverordnung. Der Mangel an Arbeitskräften bei den Zulassungsbehörden ist offensichtlich. Anhand der erläuterten Verschiebungen bezüglich Arbeitsaufwandes (Minder bzw. Mehraufwand durch die Anpassung an die EU) ist es aber nicht klar ersichtlich ob wirklich Zeit gewonnen wird.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Doch gerade dieses wurde in der Vergangenheit oft nicht beachtet, weshalb es nicht gestrichen werden darf.	Der bestehende Artikel zur Vorsorge ist ohne Änderung zu übernehmen.
Art. 7	<p>Kommunikation bei Widerruf einer Bewilligung eines Wirkstoffes, Safeners und Synergisten ist in der Schweiz diametral anders als in der EU. Wenn schon eine generelle Anpassung erfolgen soll, dann auch hier. In der EU kann täglich anhand einer Durchführungsverordnung der Widerruf eines Wirkstoffes kommuniziert werden. Dabei werden auch die Ausverkaufsfristen und die Aufbrauchfristen kommuniziert (Bewilligungsinhabern und Internet)</p> <p>Zudem ist im erläuternden Bericht im Art. 7 die Rede vom Pflanzenschutzmittelverzeichnis. Die Datenbank ist alt und nicht zeitgemäss. Im Rahmen der PSMV-Änderung und Gebührenverordnungsänderung (Verteuerung) ist diese Datenbank zu erneuern, so dass auch bspw. nach den Auflagen sortiert werden kann.</p>	<p>Analog der EU, sollen Rückzüge von Wirkstoffen, sooft wie notwendig, durch eine Verfügung (Durchführungsverordnung in der EU) inkl. Ausverkaufs und Aufbrauchfristen kommuniziert werden.</p> <p>Antrag. Erneuerung der Datenbank des PSM-Verzeichnisses, so dass auch Auflagen gefiltert werden können. Dieser Antrag ist schon lange pendent.</p>
Art. 15	Bst. b wurde aus Art. 4 Abs. 5 Bst. b der geltenden PSMV nicht vollständig übernommen. So fehlt beispielsweise die Vorgabe, wonach keine schädlichen Auswirkungen über das Trinkwasser und die Trinkwasserbehandlung erfolgen dürfen.	Abs. 1 Bst. b: Die Kriterien sind so festzulegen, dass sie gegenüber dem geltenden Art. 4 PSMV und auch gegenüber der EU keine Schwächung des Schutzniveaus zur Folge haben.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	<p><u>neuer Absatz:</u> Gemäss geltender PSMV (Art. 4 Abs. 4) müssen für Rückstände mit toxikologischer, ökotoxikologischer oder ökologischer Relevanz oder Relevanz für das Trinkwasser allgemein gebräuchliche Messverfahren zur Verfügung stehen. Analysestandards müssen allgemein verfügbar sein. Diese Vorgabe wurde nicht übernommen. Doch für den kantonalen Vollzug ist diese Vorgabe für ihre Tätigkeit von essentieller Bedeutung.</p> <p><u>neuer Absatz:</u> In Art. 4 Abs. 6 der geltenden PSMV werden für die Wirkstoffbeurteilung die einheitlichen Grundsätze nach Art. 17 Abs. 5, der auf Anhang 9 verweist, für anwendbar erklärt. Entsprechend ist nun auf Anhang 6 zu verweisen.</p>	<p>Art. 4 Abs.4 der geltenden PSMV ist unverändert zu übernehmen.</p> <p>neuer Absatz: «Die Anforderungen werden unter Berücksichtigung der einheitlichen Grundsätze nach Anhang 6 beurteilt.»</p>
Art. 17	In Artikel 17 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klar zu stellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane gleichwohl Zugang zu den Unterlagen erhalten, wenn sie dies wünschen.	Neuer Absatz: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 21	Widerruf der Genehmigung, wenn: Absatz b, die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5, GschG erfüllt ist; Dieser Absatz ist mit dem Hinweis der Ausnahme aus der GSchG Art. 9 Abs 6 zu ergänzen. Wortlaut GschG Art. 9: Absatz 6, Würde durch eine Massnahme nach Absatz 5 die Inlandversorgung durch wichtige landwirtschaftliche Kulturen stark beeinträchtigt, so kann der Bundesrat für eine begrenzte Zeit von einem Entzug der Zulassung oder der Genehmigung absehen.	Art. 21, die Voraussetzung nach Artikel 9 Absatz 5 und Absatz 6, GschG berücksichtigt wurde.
Art. 30 Abs. 2	Analog zu Art. 17: Widerspricht der angestrebten Transparenz.	Ergänzen: Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet.
Art. 65	Genügt das Verwaltungsverfahrensgesetz, um zu verhindern, dass die Bearbeitung von unfundierten Rekursen wertvolle Ressourcen bei der Bundesadministration bindet?	

Art. 96 Abs. 1	Sämtliche, unter Bst. a bis g gelisteten Information sind für den kantonalen Vollzug von grosser Bedeutung. Es ist klar zu stellen, dass diese Informationen in jedem Fall den Kantonen zur Verfügung stehen.	Neuer Absatz: Sämtliche Informationen unter Abs. 1 sind den Kantonen zugänglich zu machen.
Art. 112	Die Aufzeichnungspflichten werden begrüsst. Für den kantonalen Vollzug ist jedoch eine Information zur zeitlichen und örtlichen Ausbringung von grosser Bedeutung. Dies ist heute technisch einfach realisierbar.	Neuer Absatz: Berufliche Verwenderinnen und Verwender haben das Ausbringen von PSM zeitlich und örtlich nachvollziehbar aufzuzeichnen.
Art. 143	Die Aufgaben des BAFU sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 144	Die Aufgaben des BLV sind zu erweitern (siehe Art. 145)	
Art. 145 Bst. a	Der Punkt 2 (die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf Arten, die nicht bekämpft werden sollen, auf die Bodenfruchtbarkeit und auf Bienen in den behandelten landwirtschaftlichen Flächen) ist ein Umweltthema, das konsequenterweise beim BAFU angesiedelt sein muss. Der Punkt 5 (die Erfüllung der Voraussetzungen bei Notfallzulassungen) darf nicht ausschliesslich Aufgabe des BLW sein, sondern auch das BAFU und das BLV tragen hierfür eine Mitverantwortung. Es sind entsprechende Zuständigkeitswechsel nötig.	Die Punkte 2 und 5 von Art. 145 Bst. a sind in den Art. 143 zu transferieren. Der Punkt 5 ist zudem in den Art. 144 zu transferieren.
Art. 158	Zugriff auf das Informationssystem: Die Kantone als Vollzugsorgane benötigen Zugriff auf dieses System.	1 Die Zulassungsstelle, die Beurteilungsstellen <u>und die kantonalen Vollzugsstellen</u> dürfen nur die Daten bearbeiten, die ...
Anhang 9	Bei der Revision der <u>Biozidprodukteverordnung</u> vom 15.11.2023 (in Kraft seit 1.1.2024) ist in Artikel 24 ein Wortlaut eingeführt worden, der nicht dem Wortlaut der zugrundeliegenden Bestimmung von Art. 9 Abs. 4 GSchG entspricht. Dieser Fehler sollte so rasch als möglich korrigiert werden. Zur Begründung siehe Anmerkungen zu Art. 71 und 72 PSMV.	Art. 24 Änderung 1 Die Anmeldestelle ändert im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen eine Zulassung, wenn: a. d. eine Überprüfung nach Artikel 9 Absatz 3 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 ergibt, dass eine Änderung nötig ist, damit die dort genannten Grenzwerte nicht mehr wiederholt und verbreitet überschritten werden.



3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Es ist zu beachten, dass mit erhöhten Gebühren die Wirtschaftlichkeit einer Indikation für kleinflächigen Kulturen erschwert wird. Damit ist zu rechnen, dass vermehrt Lückenindikationen entstehen. Das kann durch Notfallzulassungen ergänzt werden, wird aber sehr schwierig zu kommunizieren sein.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wer gebührenpflichtig wird, wenn eine Branche eine provisorische (Art 44), minor use (Art. 47) oder Notfallzulassung (Art. 51) beantragt. Wenn das die Vertreiber eines Produktes sind, wird es eher schwierig das Ganze zu planen.